



Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Vorgaben für die Antragstellung zur fachlichen Zustimmung zur Gleichwertigkeit von Analysenverfahren

Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Vorgehen zur Beantragung der Gleichwertigkeit.....	4
2.1	Inhalte der Anfrage (Stufe 1)	4
2.2	Vorgaben zu analytischen Untersuchungen (Stufe 2).....	4
3	Feststellung der Gleichwertigkeit.....	5
4	Anerkennung durch die Behörde.....	5

1 Vorbemerkung

In abfallrechtlichen Regelwerken wie z. B. der Deponieverordnung (DepV) und der Altholzverordnung (AltholzV) sind die zu verwendenden Analysenverfahren in den Verordnungen festgelegt. Neben den vorgegebenen Verfahren sind oftmals mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch gleichwertige Verfahren zulässig. Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den diesbezüglichen Regelungen in abfallrechtlichen Verordnungen.

Tabelle 1: Regelungen zu gleichwertigen Verfahren in abfallrechtlichen Verordnungen

Verordnung	Fundstelle	Regelung bzgl. gleichwertiger Verfahren
Deponieverordnung	Anhang 4 Nr. 3	„Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde am Sitz der Untersuchungsstelle zulässig. Dabei kann als Entscheidungshilfe die Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA herangezogen werden, abrufbar unter https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html , wobei insbesondere die grün gekennzeichneten Verfahren heranzuziehen sind.“
Versatzverordnung	-	<i>Keine Regelung zu gleichwertigen Verfahren</i>
Klärschlammverordnung	Anlage 2 Nr. 1.3	„Gleichwertige Analysemethoden nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.“
Bioabfallverordnung	Anhang 3 Nr. 1.3	„Gleichwertige Methoden sind zugelassen.“
Altholzverordnung	Anhang IV Nr. 1.4.5	„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann für die Bestimmung von polychlorierten Biphenylen andere wissenschaftlich anerkannte Prüfverfahren im Bundesanzeiger bekannt geben, wenn entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.“
	Anhang IV Nr. 1.5	„Die zuständige Behörde soll andere Methoden zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.“
Altölverordnung	Anlage 2 Nr. 3.1	„Gleichwertige Methoden sind zugelassen [<i>für die Bestimmung des Gesamthalogengehaltes</i>].“
Ersatzbaustoffverordnung	Anlage 5	„In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen oder nach DIN 38402-71, „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchung – Allgemeine Angaben (Gruppe A) – Teil 71: Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren aufgrund des Vergleiches von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum“, Ausgabe November 2002, nachgewiesen werden kann.“

Bei Anfragen zur Zustimmung zur Gleichwertigkeit von Analysenverfahren soll das LAGA-Forum Abfalluntersuchung systematisch fachlich eingebunden werden. Aus diesem Grund werden die Rahmenbedingungen, die für Anfragen zur Zustimmung zur Gleichwertigkeit von Analysenverfahren nötig sind, nachfolgend festgelegt.

Die entsprechenden Anträge werden bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde gestellt und von dort zur fachlichen Beurteilung an das LAGA-Forum Abfalluntersuchung weitergeleitet.

Eine fachliche Beurteilung durch das LAGA-Forum Abfalluntersuchung kann entfallen, wenn in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung die als gleichwertig anzuerkennende Methode bereits empfohlen (grün gelistet) wird. Die Entscheidung zur Zustimmung der Gleichwertigkeit liegt bei der zuständigen Behörde und wird von dieser dem Antragsteller mitgeteilt.

2 Vorgehen zur Beantragung der Gleichwertigkeit

Das Vorgehen zur Beantragung der Gleichwertigkeit eines Analysenverfahrens besteht aus zwei Stufen. In Stufe 1 werden Gründe und betroffene Normen sowie Matrizes vorgelegt. Anschließend werden in Stufe 2 dem Antragsteller die Eckpunkte für entsprechende (Vergleichs-)Untersuchungen vom LAGA-Forum Abfalluntersuchung mitgeteilt.

2.1 Inhalte der Anfrage (Stufe 1)

Die schriftliche Anfrage zum Vergleich zweier Analysenverfahren bildet die erste Stufe der Beurteilung der Gleichwertigkeit. Um im Vorfeld keinen zu hohen Aufwand für den Antragsteller zu verursachen, wird für die Anfrage in Stufe 1 keine Analytik benötigt. Der Antrag soll folgende Informationen beinhalten:

- betroffenes abfallrechtliches Regelwerk,
- betroffener Parameter,
- im Regelwerk betroffenes Verfahren,
- als gleichwertig anzuerkennendes Verfahren,
- sofern bereits vorliegend, Verfahrenskenngrößen für die Matrix,
- zu bewertende Abfallmatrizes und
- Anlass der Anfragestellung zur Gleichwertigkeit mit ausreichender Begründung.

Zur eingegangenen Anfrage wird vom LAGA-Forum Abfalluntersuchung zunächst geprüft, ob diese fachlich begründet ist. Bei Ablehnung aufgrund unzureichender Begründung werden keine zusätzlichen analytischen Untersuchungen mehr benötigt. Wird die Anfrage als fachlich begründet erachtet, sind im nächsten Schritt (Stufe 2) analytische Untersuchungen durchzuführen, die mit dem LAGA-Forum Abfalluntersuchung abgestimmt werden.

2.2 Vorgaben zu analytischen Untersuchungen (Stufe 2)

Für die analytischen Untersuchungen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit eines Analysenverfahrens werden die Vorgaben vom LAGA-Forum Abfalluntersuchung dem Antrag entsprechend angepasst und unter Einbeziehung der zuständigen Behörde dem Antragsteller gemeinsam mit der positiven Entscheidung zur Stufe 1 (fachliche Begründung) mitgeteilt. Folgende Vorgaben sind dabei grundsätzlich zu erfüllen:

- Es sind die konkreten Abfallmatrizes, für die die Gleichwertigkeit bestätigt werden soll, anzugeben und für die Vergleichsuntersuchung zu verwenden.
- Die Verfahrenskenngrößen des als gleichwertig anzuerkennenden Verfahrens müssen parallel zu denen des Referenzverfahrens mit den gleichen Proben bestimmt werden. Die zu ermittelnden Verfahrenskenngrößen (z. B. Mittelwert, Streuung) sind im Vorfeld mit dem LAGA-Forum abzustimmen.
- Für die Vergleichsuntersuchung sollen Proben analysiert werden, die den entsprechenden Parameter mit Konzentrationen/Gehalten im hohen, mittleren und niedrigen

Bereich enthalten. Die Festlegung der Bereiche ist abhängig vom Beurteilungswert der entsprechenden abfallrechtlichen Verordnung.

- An den Vergleichsmessungen sollen neben dem antragstellenden Labor zwei weitere unabhängige Labore beteiligt werden.
- Bei den Vergleichsmessungen der mindestens drei Labore sind insgesamt mindestens acht Messungen pro Probe durchzuführen, sodass ausreichend statistische Daten vorhanden sind.
- Einzelfallabhängig können weitere Untersuchungen (z. B. Blindwertbestimmung) erforderlich sein.

3 Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Vorgaben, in welchen statistischen Grenzen sich die Laborergebnisse zur Erfüllung der Gleichwertigkeit befinden müssen, werden vom LAGA-Forum Abfalluntersuchung für die jeweilige Methode im Einzelfall festgelegt. Auf Grundlage der ermittelten Verfahrenskenngrößen wird über die Gleichwertigkeit des beantragten Verfahrens entschieden. Wesentlich bei der Beurteilung ist die Vergleichbarkeit von Mittelwerten der Untersuchungen unter Berücksichtigung der Präzision (Streuung) und Richtigkeit (systematische Abweichung) des Referenzverfahrens. Dabei darf die Streuung des zu vergleichenden Verfahrens nicht signifikant größer als die des Referenzverfahrens sein und die Richtigkeit nicht signifikant von der des Referenzverfahrens abweichen.

4 Anerkennung durch die Behörde

Die zuständige Behörde, bei der der Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit eingegangen ist, wird über das Ergebnis der fachlichen Prüfung der Gleichwertigkeit durch das LAGA-Forum Abfalluntersuchung informiert. Diese entscheidet über die Zustimmung und informiert den Antragsteller sowie das LAGA-Forum Abfalluntersuchung über die Entscheidung.